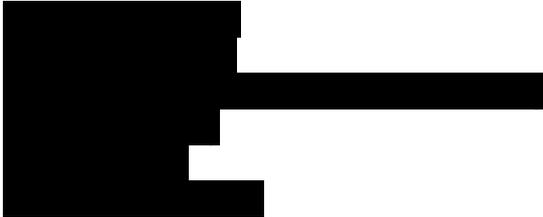




WSV.de

Wasser- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Fachstelle der WSV für Verkehrstechniken
Postfach 10 04 20 56034 Koblenz



Fachstelle der WSV für
Verkehrstechniken
Am Berg 3
56070 Koblenz

21. Januar 2014

Nicola Peters
Telefon 0261-9819-2001
Telefax 0261-9819-2155

Zentrale 0261 9819-0
Telefax 0261 9819-2155
fvt@wsv.bund.de
www.fvt.wsv.de

Einsatz des blauen Funklichts/Anforderung an Bediener von Funkanlagen für den Binnenschifffahrtfunk;



Sehr geehrter Herr ,

Rechtsgrundlage für die Bediener und Beaufsichtiger einer Sprechfunkanlage ist die BinSchSprFunkV. Im Abs. 1 zum § 4 der BinSchSprFunkV ist geregelt, dass jeder der am Funkverkehr teilnimmt (auch passiv - sprich Hörwache) der Erlaubnis der zuständigen Behörde in Form eines entsprechenden Sprechfunkzeugnisses (UBI oder vergleichbar) bedarf.

Bzgl. der Ausstattung der Fahrzeuge mit blauem Funklicht schreibt die RheinSchPV vor dem erstmaligen Einsatz vor, dass die zuständige Verwaltung dies zu genehmigen hat. In einer solchen Genehmigung ist die Ausstattung solcher Einsatzfahrzeuge um Sprechfunk zu erweitern.

Die zuständige Behörde ist in der Regel die Außenstelle der Generaldirektion Wasserstraße und Schifffahrt, hier GDWS Ast. Mainz (ehemalige Wasser- und Schifffahrtsdirektion).

Die Außenstellen fordern in den Auflagen für den Einsatz bei solchen Fahrzeugen ein Sprechfunkgerät für den Binnenschifffahrtfunk.

Rechtsgrundlage ist die RheinSchPV:

§ 3.27 Bezeichnung der Fahrzeuge der Überwachungsbehörden
(Anlage 3: Bild 56)

Fahrzeuge der Überwachungsbehörden können bei Nacht und bei Tag ein blaues Funklicht zeigen, um sich kenntlich zu machen.

Dies gilt auch für Feuerlöschboote, wenn sie zur Hilfeleistung eingesetzt werden und für Wasserrettungsfahrzeuge im Rettungseinsatz mit Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Link:

https://www.elwis.de/Schifffahrtsrecht/Binnenschifffahrtsrecht/RheinSchPV/Erster_Teil/Kapitel_3/Abschnitt-3/3_27/index.html

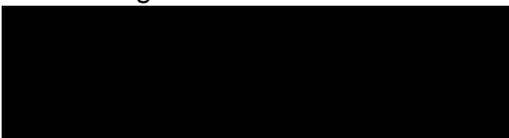
D.h.: Jedes BOS-Fahrzeug mit blauem Funkellicht muss eine Genehmigung hierfür vorweisen können, die auch mit der Verpflichtung zum Einsatz Sprechfunkanlagen für den Binnenschiff-fahrtfunk einher geht.

Darüber hinaus regelt die RheinSchPV auch, dass bei Erreichen bestimmter Hochwassermarken oder bestimmten Tageszeiten (Nachtfahrt) nur Fahrzeuge, die mit Funk ausgerüstet sind, diese Streckenabschnitte befahren dürfen.

Die Ausrüstung mit Funkanlagen ist gerade bei BOS-Einheiten auf dem Rhein notwendig, sinnvoll und letztendlich auch verpflichtend.

Schiffsfunkstellen müssen während der Fahrt grundsätzlich den Kanal 10 geschaltet haben. Rechtsgrundlage sind die Bestimmungen der regionalen Vereinbarungen (Basel 2000), die im Handbuch Binnenschiffahrtfunk und in der BinSchSprFunkV ihre nationale Rechtsgrundlage finden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Peters